

NINA HEINZ

Das Vollmachtsstatut

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

258

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

258

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Nina Heinz

Das Vollmachtsstatut

Eine einheitliche Kollisionsnorm für Europa

Mohr Siebeck

Nina Heinz, geboren 1980; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Trier und Paris X-Nanterre; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Bucerius Law School in Hamburg; 2010 Promotion; Rechtsanwältin in der Kanzlei Kremer Associés & Clifford Chance in Luxemburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-151443-2

ISBN 978-3-16-150769-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde am 13. Januar 2009 von der Bucerius Law School in Hamburg – Hochschule für Rechtswissenschaft – als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Ende Dezember 2008 berücksichtigt. Die mündliche Prüfung fand am 6. Oktober 2010 statt.

Ein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Karsten Thorn, LL.M., der das Thema der Dissertation angeregt und die Arbeit betreut hat. Die an seinem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Handelsrecht und Rechtsvergleichung der Bucerius Law School als Wissenschaftliche Mitarbeiterin erlebte Zeit wird mir immer in sehr guter Erinnerung bleiben. Hierzu haben auch Freunde und Kollegen beigetragen, bei denen ich mich ebenfalls bedanken möchte. Frau Prof. Dr. Anne Röthel danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gilt auch den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, die mir den unersetzlichen Zugang zu der Institutsbibliothek gewährt und meine Arbeit in diese Schriftenreihe aufgenommen haben.

Ebenso danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, die die Veröffentlichung der Arbeit durch einen großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert hat.

Meinem Mann Oliver Jonas danke ich herzlich für seine Geduld, seine Ermutigungen und dafür, dass er mich in jeglicher Hinsicht unterstützt hat.

Ganz besonders möchte ich mich auch bei meinen Eltern Erika und Norbert Heinz bedanken, die mich stets liebevoll und uneingeschränkt gefördert haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Losheim am See, im März 2011

Nina Heinz

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
§ 1 Einleitung	1
Erster Teil: Länderberichte	9
§ 2 Rechtsordnungen mit gewohnheitsrechtlicher Prägung	9
§ 3 Internationale Vereinheitlichungsprojekte	60
§ 4 Moderne Kodifikationen	96
Zweiter Teil: Rechtsvergleichung	118
§ 5 Vorbemerkungen	118
§ 6 Anknüpfung der Vollmacht	134
§ 7 Anwendungsbereich des Vollmachtsstatuts	204
§ 8 Ergebnis	226
Anhang	235
Literaturverzeichnis	245
Materialien	258
Sachregister	261

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVIII
§ 1 Einleitung	1
I. Gegenstand der Arbeit	1
1. Eine einheitliche Kollisionsnorm für Europa.....	1
2. Grundlagen	3
a) Stellvertretung als Dreiecksverhältnis.....	3
b) Eingrenzung des Themas.....	5
II. Gang der Darstellung.....	6
Erster Teil: Länderberichte.....	9
§ 2 Rechtsordnungen mit gewohnheitsrechtlicher Prägung	9
I. Deutschland	9
1. Anknüpfung der Vollmacht.....	9
a) Unselbständige Anknüpfung der Vollmacht.....	10
aa) Unselbständige Anknüpfung an das Geschäftsstatut	10
bb) Unselbständige Anknüpfung an das Innenstatut	13
b) Selbständige Anknüpfung der Vollmacht.....	13
aa) Rechtswahl.....	14
bb) Objektive Anknüpfung der Vollmacht.....	16
α) Herrschende Meinung.....	16
(1) Grundsätzliche Anknüpfung an das Recht des Gebrauchsortes	16
(2) Bestimmung des Gebrauchsortes.....	18
(3) Sonderfälle	20
(a) Kaufmännische Bevollmächtigte mit fester Niederlassung	20
(b) Spezialvollmachten	22
(c) Rechtsscheinvollmachten.....	23
β) Abweichende Vorschläge	25

(1) Anwendung desjenigen Rechts, unter dem der Vertreter erkennbar auftritt	25
(2) Risikoabwägung im Einzelfall	26
(3) Anwendung der lex domicilii des Prinzipals	26
(4) Kumulative Anknüpfung.....	27
(5) Anknüpfung an die engste Verbindung	27
2. Anwendungsbereich des Vollmachtsstatuts	28
a) Vollmachtsstatut.....	28
b) Geschäftsstatut	30
c) Problematische Fälle	30
aa) Offenlegung der Stellvertretung	30
bb) Vertreter ohne Vertretungsmacht	31
α) Genehmigung des vollmachtlosen Rechtsgeschäfts... 31	
β) Haftung des falsus procurator	32
3. Allgemeine Fragen.....	33
a) Renvoi.....	33
b) Form	34
c) Geschäftsfähigkeit.....	35
4. Zusammenfassung.....	35
II. England	36
1. Anknüpfung der Vollmacht.....	36
a) Unselbständige Anknüpfung der Vollmacht.....	38
aa) Unselbständige Anknüpfung an das Geschäftsstatut	38
α) Maspons y Hermano v. Mildred, Goyeneche & Co... 39	
β) Chatenay v. The Brazilian Submarine Telegraph Company Ltd.	42
γ) Schutz des Prinzipals	43
bb) Unselbständige Anknüpfung an das Innenstatut	44
α) Bestimmung des Innenstatuts	44
(1) Ermittlung des anwendbaren Rechts nach dem EVÜ.....	44
(2) Ermittlung des anwendbaren Rechts nach common law-Grundsätzen	47
β) Innenstatut als Vollmachtsstatut	48
b) Selbständige Anknüpfung der Vollmacht.....	51
2. Anwendungsbereich des Vollmachtsstatuts	55
a) Innenstatut.....	55
b) Geschäftsstatut	56
c) Problematische Fälle	57
aa) Offenlegung der Stellvertretung	57
bb) Vertreter ohne Vertretungsmacht	57
α) Genehmigung des vollmachtlosen Rechtsgeschäfts... 57	

β) Haftung des falsus procurator	58
3. Allgemeine Fragen	59
a) Renvoi	59
b) Form	59
c) Geschäftsfähigkeit	59
4. Zusammenfassung	59
§ 3 Internationale Vereinheitlichungsprojekte	60
I. Haager Übereinkommen über das auf Vertreterverträge und die Stellvertretung anwendbare Recht von 1978	60
1. Hintergrund	60
a) Exkurs: Frankreich	62
b) Entstehungsgeschichte des Übereinkommens	66
2. Regelungskonzept des Haager Stellvertretungs- übereinkommens	68
a) Anwendungsbereich des Übereinkommens	69
b) Bestimmung des Innenstatuts	71
c) Anknüpfung der Vollmacht	74
aa) Einleitung	74
bb) Rechtswahl	75
cc) Objektive Anknüpfung der Vollmacht	77
d) Anwendungsbereich des Vollmachtsstatuts	79
aa) Innenstatut	79
bb) Vollmachtsstatut	80
e) Allgemeine Fragen	81
aa) Renvoi	81
bb) Sonstiges	81
cc) Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen	82
f) Zusammenfassung	82
II. Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO)	84
1. Hintergrund und Entstehungsgeschichte	84
2. Art. 7 Rom I-VO Entw.	87
a) Bestimmung des Innenstatuts	87
b) Anknüpfung der Vollmacht	88
aa) Einleitung	88
bb) Rechtswahl	90
cc) Objektive Anknüpfung der Vollmacht	92
c) Anwendungsbereich des Vollmachtsstatuts	93
d) Allgemeine Fragen	94
aa) Renvoi	94

bb) Form	94
cc) Geschäftsfähigkeit.....	95
dd) Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen	95
e) Zusammenfassung	96
§ 4 Moderne Kodifikationen	96
I. Österreich	97
1. Anknüpfung der Vollmacht.....	97
2. Anwendungsbereich des Vollmachtsstatuts	99
3. Allgemeine Fragen.....	100
II. Belgien	101
III. Italien.....	103
1. Alte Rechtslage	103
2. Art. 60 des italienischen IPRG	104
IV. Schweiz.....	106
1. Alte Rechtslage	106
2. Art. 126 des schweizerischen IPRG	108
a) Bestimmung des Innenstatuts	108
b) Anknüpfung der Vollmacht	109
aa) Rechtswahl.....	109
bb) Objektive Anknüpfung der Vollmacht.....	110
c) Anwendungsbereich des Vollmachtsstatuts.....	113
aa) Vollmachtsstatut.....	113
bb) Geschäftsstatut.....	115
cc) Problematische Fälle	116
α) Offenlegung der Stellvertretung	116
β) Vertreter ohne Vertretungsmacht.....	116
d) Allgemeine Fragen	116
3. Zusammenfassung.....	117
Zweiter Teil: Rechtsvergleichung	118
§ 5 Vorbemerkungen	118
I. Anknüpfungsprinzipien.....	118
1. Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit.....	119
2. Internationaler und interner Entscheidungseinklang	121
3. Materielle Harmonie	124
4. Parteiinteressen.....	126
II. Exkurs: Sonderanknüpfung des Innenverhältnisses?	129

1. Einleitung	129
2. Rechtswahl	131
3. Objektive Anknüpfung des Innenverhältnisses	131
4. Ergebnis	133
§ 6 Anknüpfung der Vollmacht	134
I. Unselbständige oder selbständige Anknüpfung der Vollmacht?	134
1. Unselbständige Anknüpfung an das Geschäftsstatut	134
a) Bestimmung des Geschäftsstatuts	135
aa) Einleitung	135
bb) Umfassender Anwendungsbereich des europäischen Einheitsrechts	136
cc) Rechtswahlspezifische Probleme	137
α) Missbrauch der Vertretungsmacht	137
β) Rechtswahl	138
dd) Objektive Bestimmung des Geschäftsstatuts	140
α) Grundsatz der materiellen Harmonie	140
β) Schwerpunkt der stellvertretungsrechtlichen Dreiecksbeziehung und Parteiinteressen	143
γ) Geschäftsstatut	146
ee) Besonderheiten des englischen Rechts	146
b) Zusammenfassung und Ergebnis	148
2. Unselbständige Anknüpfung an das Innenstatut	149
a) Bestimmung des Innenstatuts	149
aa) Grundsatz der materiellen Harmonie	149
bb) Innenstatut	150
cc) Besonderheiten des englischen Rechts	151
b) Zusammenfassung und Ergebnis	152
3. Selbständige Anknüpfung der Vollmacht	153
II. Das selbständige Anknüpfungssystem	154
1. Einzelfallgerechtigkeit	155
2. Lex domicilii des Prinzipals und Erteilungsort der Vollmacht	157
3. Gebrauchsort der Vollmacht	159
a) Einleitung	159
b) Bestimmung des Gebrauchsortes	160
aa) Grundsatz	160
bb) Distanzgeschäfte	162
cc) Zufälligkeit des Gebrauchsortes	163
dd) Dauervollmachten	164
ee) Anknüpfung an den intendierten Gebrauchsort?	165
c) Ergebnis	166

4. Lex domicilii des Stellvertreters.....	167
a) Stellvertreter mit eigener Geschäftsniederlassung	167
aa) Geschäfte außerhalb des Niederlassungsstaates	169
α) Vorrang der Niederlassungsanknüpfung	169
(1) Vorteile der Niederlassungsanknüpfung	169
(2) Erkennbarkeit der Niederlassung	173
β) Gebrauchsort stimmt mit lex domicilii des Prinzipals überein.....	175
γ) Gebrauchsort stimmt mit lex domicilii des Drittkontrahenten überein.....	176
δ) Ergebnis	179
bb) Sonderanknüpfung für Spezialvollmachten?.....	180
α) Vollmacht zu Grundstücksverfügungen	180
β) Vollmacht zu Börsengeschäften und Versteigerungen	181
cc) Sonstiges	183
b) Stellvertreter ohne eigene Geschäftsniederlassung.....	183
c) Gewöhnlicher Aufenthalt des Stellvertreters.....	184
aa) Einleitung.....	184
bb) Rechtssicherheit im modernen internationalen Rechtsverkehr.....	185
cc) Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt als Kompromiss	188
dd) Weitere normierte Anhaltspunkte.....	191
ee) Ergebnis	193
d) Zusammenfassung und Ergebnis.....	194
5. Rechtswahl	194
a) Einseitiges Bestimmungsrecht des Prinzipals.....	195
b) Schutz des Drittkontrahenten.....	197
aa) Schriftform?	197
bb) Konkludente Rechtswahl?.....	198
c) Position des Stellvertreters	200
d) Sonstiges	201
e) Ergebnis	202
6. Zusammenfassung und Ergebnis	202
§ 7 Anwendungsbereich des Vollmachtsstatuts.....	204
I. Vollmachtsstatut	204
1. Bestand und Umfang der Vollmacht.....	204
a) Einleitung.....	204
b) Erfasste Rechtsfragen.....	205
aa) Beispiele	205

bb) Rechtsscheinvollmachten	206
α) Anwendung eines einheitlichen Vollmachtsstatuts..	207
β) Subsidiäre Berufung des Innenstatuts?.....	208
γ) Besonderheiten des deutschen Rechts?.....	211
(1) Bestimmung des Vollmachtsstatuts	211
(2) Schutz des Prinzipals?	212
δ) Ergebnis	213
2. Rechtswirkungen der Stellvertretung für das	
Hauptgeschäft.....	213
a) Einleitung.....	213
b) Offenlegung der Stellvertretung	214
c) Vertreter ohne Vertretungsmacht	217
aa) Genehmigung des vollmachtlosen Rechtsgeschäfts....	217
bb) Haftung des falsus procurator.....	218
d) Ergebnis	221
3. Zusammenfassung und Ergebnis	222
II. Geschäftsstatut	222
III. Innenstatut.....	223
IV. Allgemeine Fragen	223
1. Renvoi	224
2. Form	224
3. Geschäftsfähigkeit	224
4. Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen.	225
§ 8 Ergebnis	226
Anhang	235
I. Rom I-VO Entw.....	235
II. Haager Stellvertretungsübereinkommen.....	236
III. Nationale Gesetzestexte.....	241
Literaturverzeichnis	245
Materialien.....	258
Sachregister	261

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases
Act. Doc.	Actes et documents
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
affd.	affirmed
AG	Aktiengesellschaft
All ER	The All England Law Reports
Allg. Einleitung	Allgemeine Einleitung
Alt.	Alternative
AmJCompL	American Journal of Comparative Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Begr.	Begründer
BegrRegE	Begründung zum Regierungsentwurf
ber.	berichtigt
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR	Bürgerliches Recht
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (ABl. EG 2001 Nr. L 12/1)
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
bzw.	beziehungsweise
C&P	Carrington and Payne's Nisi Prius Reports
CApp	Corte di Appello
Cass civ	Cour de Cassation, section civile

Cass com	Cour de Cassation, section commerciale
Ch	Law Reports, Chancery Division
CLC	Commercial Law Cases
Clunet	Journal du droit international privé
Co.	Company
Columbia LRev	Columbia Law Review
Comm	Commercial
Corp.	Corporation
Corte Cass	Corte di Cassazione
CourApp	Cour d'Appel
CurrLegProbl	Current Legal Problems
D	Dunlop, Bell and Murray's Reports, Session Cases; Recueil Dalloz, Jurisprudence générale
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DIP	Derecho internacional privado; Direito internacional privado; Diritto internazionale privato; Droit international privé
Dir int	Diritto internazionale: Rivista trimestrale di dottrina e documentazione
Dir maritt	Il diritto marittimo: Rivista trimestrale di dottrina giurisprudenza legislazione italiana e straniera
DLR (3d)	Dominion Law Reports, Third Series
DNotI-Rep	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
Doc. préI.	Document préliminaire
Dow & Clark	Dow and Clark's House of Lords Cases
Dr prat comm int	Droit et pratique du commerce international
EG	Europäische Gemeinschaft; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957 (BGBl. II 766) i.d.F. des Vertrages von Amsterdam vom 2.10.1997 (BGBl. 1998 II 387; ber. BGBl. 1999 II 416)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
Entw.	Entwurf
ER	English Reports
et al.	et alia
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EurLegForum	The European Legal Forum/Forum iuris communis Europae
Europ. VertragsR	Europäisches Vertragsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 (BGBl. 1986 II 810) i.d.F. des 3. Beitrittsübereinkommens vom 29.11.1996 (BGBl. 1999 II 7)

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	Law Reports, England and Wales High Court
f.	folgende/r
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FernabsatzG	Fernabsatzgesetz
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FTLR	Financial Times Law Reports
GBI.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
Giur comp dir int priv	Giurisprudenza comparata di diritto internazionale privato
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
G.U.	Gazzetta Ufficiale
Haager Übk.	Haager Übereinkommen über das auf Vertreterverträge und die Stellvertretung anwendbare Recht vom 14.3.1978 (Text abgedruckt in: RabelsZ 43 (1979), 176–189)
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.e.	id est
ILA	International Law Association
Inc.	Incorporated Company
Int. SachenR	Internationales Sachenrecht
IntEncCompL	International Encyclopedia of Comparative Law
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
JBusL	The Journal of Business Law
JherJb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JPIL	Journal of Private International Law
Jurid Rev	Juridical Review
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports, King's Bench Division
Kl.	Klägerin
KOM	Europäische Kommission
LawContempProbl	Law and Contemporary Problems: A Quarterly
LG	Landgericht
lit.	litera

LJ	The Law Journal: A Weekly Record of Judicial Decisions and Legal Events
Lloyd's LR Ltd.	Lloyd's Law Reports Limited
m.	mit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
ModLRev	The Modern Law Review
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
No.	Number
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliches
öBGBI.	österreichisches Bundesgesetzblatt
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
Pet aff	Les petites affiches
PIL	Private International Law
QB	Law Reports, Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Recht der Wirtschaft
Rec cours	Recueil des cours de l'Académie de Droit international
Rev crit dr int priv	Revue critique de droit international privé
Rev dr int lég comp	Revue de droit international et de législation comparée
Rev dr unif	Revue de droit uniforme
Rev du barreau	Revue du barreau
Rev prat soc	Revue pratique des sociétés
Rev trim dr comm	Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar (Reichsgerichtsräte-Kommentar)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv del notariato	Rivista del notariato
Riv dir int	Rivista di diritto internazionale
Riv dir int priv proc	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts

Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17.6.2008 (ABl. EU Nr. L 177/6)
Rom I-VO Entw.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 15.12.2005 (KOM(2005) 650 endg.)
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 11.7.2007 (ABl. EU Nr. L 199/40)
Rs.	Rechtssache
Rz.	Randziffer
S.	Satz; Seite
S.A.	Société anonyme
S.À R.L.	Société à responsabilité limitée
SC	Session Cases
Sem jud	Semaine judiciaire: Revue de jurisprudence
Sem jur	Semaine juridique
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
sog.	sogenannt
SpA	Società per azioni
St.	Sankt
StAZ	Das Standesamt
sub nom.	sub nomine
suppl. ord.	supplemento ordinario
TranspR	Transportrecht
Trib	Tribunale
TribCom	Tribunal de Commerce
TribGInst	Tribunal de Grande Instance
TribPInst	Tribunal de Première Instance
u.a.	unter anderem
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law/ Institut international pour l'unification du droit privé, Rom
USA	United States of America
u.U.	unter Umständen
v.	versus
Var.	Variante
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht – Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
Weekbl privR not reg	Weekblad voor Privaatrecht, notariaat en registratie
WLR	The Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z.B.	zum Beispiel

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

§ 1 Einleitung

I. Gegenstand der Arbeit

1. Eine einheitliche Kollisionsnorm für Europa

„The Presidencies suggest to delete the text of Article 7 as proposed by the Commission as the large majority of delegations is unable to accept it. However, proposals by delegations are welcome.“¹ So lautete die nüchterne gemeinsame Stellungnahme der finnischen und der nachfolgenden deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu dem Versuch der Kommission, im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 15.12.2005 (Rom I-VO Entw.)² erstmals eine EU-einheitliche Regelung zur Bestimmung des Vollmachtsstatuts aufzunehmen (vgl. Art. 7 II, III Rom I-VO Entw.).

In Art. 1 II lit. f des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 (sog. EVÜ)³ wurde die Frage, „ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann“, noch ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des EVÜ ausgenommen. Begründet wurde dieser Ausschluss mit der Überlegung, dass der das EVÜ beherrschende Grundsatz der Parteiautonomie im Bereich der insgesamt drei Beteiligte betreffenden Vollmacht keine Anwendung finden könne und dürfe.⁴ Zudem äußerte man Bedenken, aufgrund der Vielfalt der Lösungen in den nationalen Kollisionsrechten der Mitgliedstaaten tatsächlich eine einheitliche Regelung finden zu können; man wollte aber auch auf das einschlägige Haager Übereinkommen über das auf Vertreterverträge und die Stellvertretung anwendbare Recht vom 14.3.1978⁵ Rücksicht nehmen.⁶

Im Zuge der angestrebten Reform des EVÜ hielt die Kommission die genannten Argumente nun für nicht mehr tragbar. Ausdrücklich wurde

¹ 16353/06 JUSTCIV 276 CODEC 1485, S. 12.

² KOM(2005) 650 endg.; auch abgedruckt in: IPRax 2006, 193–197.

³ BGBl. 1986 II 810 = *Jayme/Hausmann*, Nr. 70; in Kraft seit dem 1.4.1991. Die Rom I-VO soll das bisher im Verhältnis der Mitgliedstaaten geltende Übereinkommen ersetzen und zugleich reformieren.

⁴ Vgl. Bericht *Giuliano/Lagarde*, BT-Drs. 10/503, 33–79, 45.

⁵ Text abgedruckt in: *RabelsZ* 43 (1979), 176–189.

⁶ Vgl. *Mankowski*, IPRax 2006, 101–113, 108.

insbesondere darauf hingewiesen, dass das Haager Stellvertretungsübereinkommen von lediglich drei Mitgliedstaaten ratifiziert worden sei; zudem hätten sich die nationalen Lösungswege im Bereich der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht in der Zwischenzeit angenähert. Man sähe sich daher imstande, eine verordnungsautonome Kollisionsnorm zu schaffen, die alle aus einem „Vertretervertrag“ entstandenen Rechtsverhältnisse erfasst.⁷

In der Tat wird in der internationalen kollisionsrechtlichen Literatur seit vielen Jahrzehnten kontrovers über eine angemessene Bestimmung des Vollmachtsstatuts diskutiert.⁸ So divergierten auch die diesbezüglich in den Mitgliedstaaten befürworteten Lösungen zu Zeiten des EVÜ-Abschlusses noch stark, nur vereinzelt existierten kodifizierte Regelungen. Erst in jüngerer Zeit finden sich vermehrt moderne kollisionsrechtliche Kodifikationen, die die komplexe Materie einer verbindlichen Lösung zuführen und damit Rechtssicherheit schaffen wollen.⁹

Die schließlich vonseiten der Kommission vorgeschlagene Kollisionsnorm wurde in der Folge jedoch inhaltlich erheblich kritisiert, wenn man die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift auch grundsätzlich begrüßte.¹⁰ Da die im Europäischen Parlament überarbeitete Version des Art. 7 Rom I-VO Entw.¹¹ ebenso wenig überzeugen konnte, wird die künftige Rom I-VO nun doch keine Regelung zur Anknüpfung der Vollmacht enthalten (vgl. Art. 1 II lit. g Rom I-VO).¹²

Dies muss freilich enttäuschen. Das Internationale Vollmachtsrecht stellt ein wichtiges Teilgebiet des Internationalen Vertragsrechts dar. Für einen international agierenden Wirtschaftsteilnehmer ist der Einsatz eines Stellvertreters heute unverzichtbar, um den eigenen Aktionsradius zu erweitern und neue Märkte zu erschließen. Und auch im privaten Bereich können die Sachkompetenz und Rechtskenntnisse eines Spezialisten für

⁷ So die Begründung auf S. 8 zu Art. 7 Rom I-VO Entw., KOM(2005) 650 endg.

⁸ Vgl. etwa die Monografien von *Berger*, Statut der Vollmacht; *Diloy*; *Kurzynsky-Singer*; *Pfister*; *Rigaux*, Représentation; *Ruthig*, Vollmacht; *Spellenberg*, Geschäftsstatut; *Starace*, Rappresentanza; *Verhagen*, Agency.

⁹ Siehe Art. 108 belgisches IPRG, Art. 62 bulgarisches IPRG, § 9 estnisches IPRG, Art. 60 italienisches IPRG, Art. 1.40 S. 2 litauisches ZGB, § 49 österreichisches IPRG, Art. 39 portugiesisches ZGB, Art. 95 bis 100 rumänisches IPRG und Art. 10 XI Hs. 2 spanisches ZGB. Vgl. auch Art. 126 II bis IV schweizerisches IPRG.

¹⁰ So etwa *Lagarde*, *Rev crit dr int priv* 95 (2006), 331–359, 343 f.; *Lando/Nielsen*, *JPII* 2007, 29–51, 40; *Mankowski*, *IPRax* 2006, 101–113, 108 f.; *MPI*, *RebelsZ* 71 (2007), 225–344, 298–312.

¹¹ Siehe *Amendment 94*, PE 386.328v01-00.

¹² Inzwischen liegt der endgültige Verordnungstext vor, vgl. Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17.6.2008, ABl. EU Nr. L 177/6 = *Jayme/Hausmann*, Nr. 80; die Verordnung tritt am 17.12.2009 in Kraft.

eine entsprechende Erleichterung bei Abschluss und Abwicklung grenzüberschreitender Rechtsgeschäfte sorgen. Im modernen Wirtschafts- und Kommunikationsverkehr ist die Stellvertretung etwas höchst Alltägliches.¹³ Demzufolge muss es mehr als misslich erscheinen, dass die Frage nach der richtigen Anknüpfung der Vollmacht aus den europäischen Vereinheitlichungsbestrebungen ausgeklammert wird.¹⁴

Anlass zur Hoffnung auf eine entsprechende Revision gibt gleichwohl die Überprüfungsklausel des Art. 27 Rom I-VO, nach der die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens 17.6.2013 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung und mögliche Änderungsvorschläge vorlegen soll.

Die vorliegende Arbeit hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die nun geltenden mitgliedstaatlichen Regelungen zum Internationalen Vollmachtsrecht erstmalig möglichst umfassend zu untersuchen und zu vergleichen,¹⁵ um doch noch eine EU-einheitliche Kollisionsnorm schaffen zu können, die sich allgemeiner Akzeptanz erfreut. Die zu erarbeitende Norm soll die bestehende Rechtszersplitterung beseitigen¹⁶ und das Anknüpfungssystem der Rom I-VO ergänzen.

2. Grundlagen

a) Stellvertretung als Dreiecksverhältnis

Trotz unterschiedlicher materiellrechtlicher Ausgestaltung des Stellvertretungsrechts in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen¹⁷ lässt sich nach funktioneller Qualifikation folgende Vollmachtsdefinition festhalten: Die *Vollmacht* ist die rechtsgeschäftlich erteilte Rechtsmacht des *Stellvertreters*, mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den *Prinzipal* (= Vertreter-

¹³ Vgl. *Spellenberg*, Geschäftsstatut, S. 19.

¹⁴ Siehe hierzu auch unten S. 84 f.

¹⁵ Die bisher erschienenen rechtsvergleichenden Monografien (vgl. § 1 Fn. 8) sind entweder aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt in Kraft getretenen modernen Kodifikationen veraltet oder sie beleuchten nur Teilaspekte der Stellvertretungsproblematik bzw. beschränken sich auf einige wenige Vergleichsländer, um eine nationale Kollisionsnorm zu finden. Die Anknüpfungsgrundsätze des Art. 7 Rom I-VO Entw. wurden dabei bisher noch nie berücksichtigt.

¹⁶ Zum Anknüpfungsprinzip des internationalen Entscheidungseinklangs siehe unten S. 121–124.

¹⁷ Siehe hierzu ausführlich *Schwarz*, *RabelsZ* 71 (2007), 729–801, 736–739. Materiellrechtliche Vereinheitlichungsbestrebungen waren bislang kaum erfolgreich; so ist etwa das Genfer UNIDROIT-Übereinkommen über die Vertretung beim internationalen Warenkauf vom 17.12.1983 (Text abgedruckt in: *Rev dr unif* 1983 I, 164–177) bislang noch nirgendwo in Kraft getreten, vgl. hierzu *Stöcker*, *WM* 1983, 778–785.

ner) Willenserklärungen gegenüber einem *Drittkontrahenten* abzugeben.¹⁸ Da die Stellvertretungswirkung danach aufgrund eines entsprechenden Prinzipalwillens und nicht per Gesetz eintritt, wird in diesem Zusammenhang auch von „gewillkürter Stellvertretung“ gesprochen.¹⁹

Als zu vermittelndes *Hauptgeschäft* zwischen Prinzipal und Drittkontrahent kommt sowohl ein einseitiges als auch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft in Betracht. Irrelevant ist zudem, welche rechtsgeschäftliche Konstruktion der Vollmacht zugrunde liegt: In einigen Staaten stellt sie sich als bloße Rechtswirkung eines zwischen Prinzipal und Stellvertreter im Innenverhältnis geschlossenen Vertrages dar,²⁰ so dass sich diesbezügliche Mängel automatisch auf das Bestehen der Vollmacht im Außenverhältnis auswirken. In den meisten Mitgliedstaaten wird die Vollmacht aber von dem ihr zugrunde liegenden Innenverhältnis abstrahiert (sog. *Abstraktionsprinzip*) und eine einseitige Erklärung des Prinzipals für die Bevollmächtigung als ausreichend erachtet.²¹

Wird ein Stellvertreter eingeschaltet, kann sich die Vollmacht potenziell in allen drei zu unterscheidenden Rechtsbeziehungen auswirken.²² Im Außenverhältnis hängt von ihr die Wirksamkeit des Hauptgeschäfts zwischen Prinzipal und Drittem bzw. die mögliche Eigenhaftung des Stellvertreters gegenüber dem Dritten als Vertreter ohne Vertretungsmacht (sog. *falsus procurator*) ab; im Innenverhältnis bestimmen ihr Bestand und Umfang eine mögliche Haftung des Stellvertreters gegenüber dem Prinzipal. Aus

¹⁸ Vgl. Art. 3:202 der *Principles of European Contract Law* (deutsche Übersetzung abgedruckt bei: von Bar/Zimmermann, Europ. VertragsR, S. 233); Art. 2.2.3 der *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts*; *Pélichet*, Act. Doc. La Haye 13: 1976 IV (1979), Doc. préI. Nr. 1 (1974), S. 19; *Schwarz*, RabelsZ 71 (2007), 729–801, 736; *Staudinger-Magnus*, Einl. zu Art. 27–37 EGBGB Rz. A 3. Freilich kann sich die Bindung des Prinzipals auch aufgrund eines entsprechenden *Rechtsscheins* einer Vollmacht ergeben (sog. Rechtsscheinvollmacht), unmittelbar mit der Stellvertretungsproblematik verbunden sind zudem die Folgen eines Handelns ohne jegliche Vertretungsmacht – diese Fragen sind insbesondere bei der Ermittlung des Anwendungsbereichs des Vollmachtsstatuts von Bedeutung, siehe daher hierzu die rechtsvergleichende Analyse in § 7.

¹⁹ Vgl. etwa *Bamberger/Roth-Mäsch*, Anh. zu Art. 10 EGBGB, § 49 österreichisches IPRG und die Überschrift zur englischen bzw. französischen Fassung des *Amendment 94* („Voluntary agency“ bzw. „Agence bénévole“).

²⁰ So etwa das französische Recht (vgl. Art. 1984 Code civil); siehe auch zur englischen Rechtsfigur der *agency* unten S. 36 f. und 44.

²¹ Vgl. etwa § 167 I des deutschen BGB, Art. 1387 ff. des italienischen Codice civile und *Kletečka*, S. 203 f., zum österreichischen Recht. Siehe auch die Übersicht bei von Bar/Zimmermann, Europ. VertragsR, S. 225, und *Ranieri*, S. 227–234. Daher folgen auch die *Principles of European Contract Law* dem Abstraktionsprinzip, vgl. insbesondere Art. 3:101 I und III, deutsche Übersetzung abgedruckt bei: von Bar/Zimmermann, Europ. VertragsR, S. 223.

²² Vgl. hierzu nur *Schwarz*, RabelsZ 71 (2007), 729–801, 736.